



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Regenwasserbewirtschaftung bei bestehenden Bauten

Verankerung von Rechten, Pflichten und Förderung in der kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Praxisseminar Regenwasserbewirtschaftung in der Schwammstadt
Giuliano Calendo

1

Inhalt

- Was sind die SEVO und die Ausführungsbestimmungen zur SEVO?
- Welche Hilfestellungen bietet das AWEL den Gemeinden?
- Musterbestimmungen aus der kantonalen SEVO-Vorlage mit Bezug zur Regenwasserbewirtschaftung
 - Verursachergerechte Gebührensysteme
 - Förderung von Gewässerschutzmassnahmen

2

2

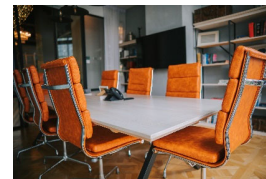
Was ist die SEVO?

- Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) regelt Rechte und Pflichten von Gemeinde und Privaten sowie die Finanzierung der Entwässerung
 - SEVO wird vom Souverän der Gemeinde erlassen



Was sind die Ausführungsbestimmungen zur SEVO?

- Ausführungsbestimmungen zur SEVO geben Aufschluss über Schnittstellen, Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung sowie über notwendige Kontrollen.
 - Ausführungsbestimmungen werden von der Exekutive erlassen



3

3

Welche Dokumente werden bereitgestellt?

Vorlagen AWEL zu:

- SEVO
- Ausführungsbestimmungen zur SEVO
- Wegleitung zur SEVO-Vorlage

www.abwasser.zh.ch/sevo



4

4

Musterbestimmungen aus der SEVO-Vorlage

- Kapitel A - Allgemeine Bestimmungen
 - Ziffer 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser
- Kapitel B - Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen
 - Ziffer 8 Anschlusspflicht
 - Ziffer 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen
 - Ziffer 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen
 - Ziffer 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen
- Kapitel D - Förderung von Gewässerschutzmassnahmen
 - Ziffer 14 Förderung
 - Ziffer 15 Verfahren
- Kapitel F - Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung
 - Ziffer 18 ff. Anschluss-, Benutzungsgebühren, etc.



5

5

Förderung von Gewässerschutzmassnahmen (Ziff. 14)

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu ...% (*Vorschlag 5 - 10%*) der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.



6

6

Förderberechtigte Vorhaben gemäss Ziff. 14 SEVO

1. Anschluss privater Anlagen ans Trennsystem im Zuge von Systemänderungen, wenn die Gemeinde nachweislich profitiert.



Quelle: VSA

2. Verdunstungs-, Versickerungs- oder Retentionsmassnahmen, welche die öffentliche Abwasserentsorgung entlasten, wenn die Gemeinde nachweislich profitiert



7

7

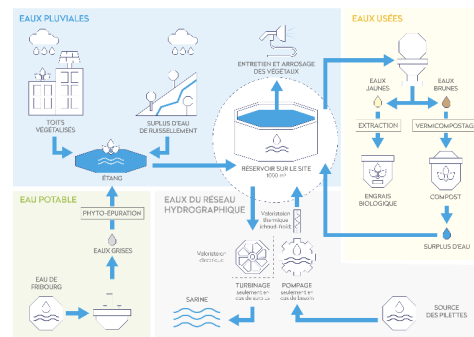
Förderberechtigte Vorhaben gemäss Ziff. 14 SEVO

3. Innovative Technologien

(z.B. Brauchwassernutzung, Ökologisch besonders wertvolle Massnahmen)



Quelle: spongecity.ch



Quelle: BFF SA

8

8

Praxisbeispiel Förderung: Schwammstadtprogramm St. Gallen

- Allgemein
 - Förderprogramm seit 2022
 - Separates Reglement für die Förderung von ökologischen Massnahmen zum Gewässerschutz
 - Ca. 40 bis 50 Anträge pro Jahr (Tendenz steigend)
 - 2/3 der Anträge waren förderberechtigt
- Was wird gefördert?
 - Einführung Trennsystem auf privaten Grund
 - Massnahmen zur Schliessung des Wasserkreislaufs (Retentions-, Versickerungs- und Verdunstungsmassnahmen)
 - Technische Massnahmen (z.B. Brauchwassernutzung)



9

9

Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Rechtliche Grundlagen

- Legalitätsprinzip
 - Gebührenmodelle müssen in einem Erlass beschrieben sein. Somit ist die Gebührenhöhe durch die Gebührenzahler vorhersehbar.
- Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Bei der Verhältnismässigkeit wird ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis angezielt.
- Äquivalenzprinzip
 - Die Gebührenhöhe soll mit dem Umfang der Dienstleistung übereinstimmen, welche beansprucht wird.
- Verursacherprinzip
 - Das Verursacherprinzip besagt, dass der Verursacher einer Umweltbelastung die Kosten für die Umweltschutz-Massnahmen zu tragen hat. Dies bedeutet, dass die Kosten quantifiziert und soweit möglich einem Verursacher übertragen werden müssen.
- Kostendeckungsprinzip
 - Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten im Mittel nicht übersteigen darf.



10

10

Verursachergerechte Anschlussgebühren

Neue Empfehlung VSA/OKI 2018 zur Bemessung der **Anschlussgebühren**

Gebühren-Komponenten	Bemessungskriterien								
	Belastungswert ¹	Entwässerte Fläche	ZGG ³	TGF ⁴	Nennleistung Zähler	ZGF ²	Gebäudevolumen ⁵	Wohnung/Betrieb	Gebäudeversicherungswert
Anschlussgebühr Schmutzabwasser	●	●			●	●	●	●	●
Anschlussgebühr Regenabwasser		●							

Dieses Bemessungskriterium deckt diese Gebührenkomponente ab.
 Dieses Bemessungskriterium wird für diese Gebührenkomponente **empfohlen**.
 Dieses Bemessungskriterium wird für diese Gebührenkomponente **nicht empfohlen**.



In SEVO-Vorlage enthalten:

- Bemessung nach der «entwässerten Fläche (pro Quadratmeter)» und der «Nennleistung des Wasserzählers (per Kubikmeter pro Stunde, anstelle Belastungswert)» oder
- Bemessung nach der «zonengewichteten Grundstücksfläche (pro Quadratmeter)»

11

11

Bsp. Lenkwirkung von Gebührenmodellen (Anschlussgebühren)

Schmutzabwasser	Nenngrösse Wasserzähler		
	15 mm	CHF	5'500
	20 mm	CHF	8'800
	25 mm	CHF	13'900
	32mm	CHF	22'000

	80 mm	CHF	220'000
Regenabwasser	Entwässerte Fläche		
	pro 100 m ² (versiegelte Fläche)	CHF	1'100

12

12

Verursachergerechte Benutzungsgebühren

Neue Empfehlung VSA/OKI zur Bemessung der **Benutzungsgebühr**

Bemessungskriterien		Belastungswert ¹	Trinkwasserverbrauch	Staffeltarif	Entwässerte Fläche	Pauschalred. Zuschlag SW ²	ZGG ⁴	TGF ⁵	Nennleistung Zähler	ZGF ³	Gebäudevolumen ⁶	Wohnung/Betrieb
Gebühren-Komponenten												
Grundgebühr Schmutzabwasser		●		●								●
Grundgebühr Regenabwasser					●							
Mengengebühr			●	●								

 Dieses Bemessungskriterium deckt diese Gebührenkomponente ab.
● Dieses Bemessungskriterium wird für diese Gebührenkomponente **empfohlen**.
● Dieses Bemessungskriterium wird für diese Gebührenkomponente **nicht empfohlen**.

 In SEVO-Vorlage enthalten:

- Bemessung nach «Nennleistungen von Wasserzählern (anstelle Belastungswert)» kombiniert mit «entwässerten Flächen»
- Bemessung nach dem «Staffeltarif» kombiniert mit der «entwässerten Fläche»
- Bemessung nach der «zonengewichteten Grundstücksfläche»
- Trinkwasserverbrauch

13

13

Bsp. Lenkwirkung von Gebührenmodellen (Benutzungsgebühr)

Schmutzabwasser	Staffeltarif*		
	0 bis 50 m3	CHF	200.00
	51 bis 500 m3	CHF	2.50
	501 bis 3'000 m3	CHF	2.15
	3'001 bis 5'000 m3	CHF	1.70
	über 5'000 m3	CHF	1.35
Regenabwasser	Entwässerte Fläche		
	pro m ² (versiegelte Fläche)	CHF	0.72

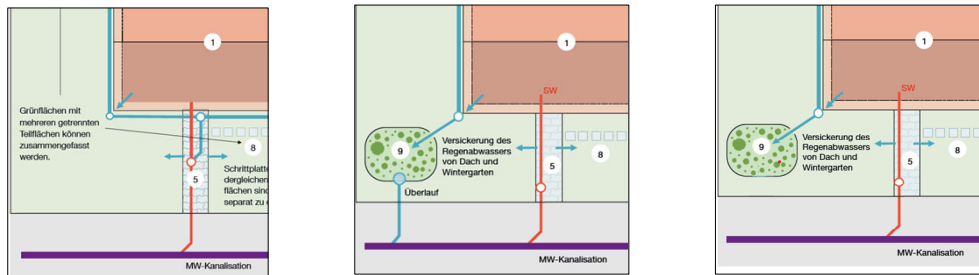
* Enthalt Grund- und Mengengebühr in Staffeltarif enthalten

14

14

Berücksichtigung von Versickerungsmassnahmen

Bei der Versickerung von Regenabwasser werden u.a. Versickerungsanlagen mit und ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation differenziert. Es wird die folgende Gebührenverrechnung für Liegenschaften vorgeschlagen:



Flächen **ohne Anschluss** an eine Versickerung:

100% der RW-Grundgebühr wird verrechnet.

Flächen mit Anschluss an eine Versickerung **mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation**:

50% der RW-Grundgebühr wird verrechnet.

Flächen mit Anschluss an eine Versickerung **ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation**:

Es wird auf die Verrechnung der RW-Grundgebühr verzichtet.

15

15

Zusammenfassung

Mit einer zeitgemässen SEVO können die rechtlichen Grundlagen gelegt werden für

- Förderung von privaten Gewässerschutzmassnahmen
- Anreizsystem über verursachergerechtem Gebührenmodell

Fragen zur SEVO beantworten Ihnen:

Giuliano Calendo (Tel. 043 259 32 68)

Michael Rigling (Tel. 043 259 31 58)

www.abwasser.zh.ch/sevo



16

16